



KENNZAHLEN



Quelle: Eidg. Zollverwaltung, 2018

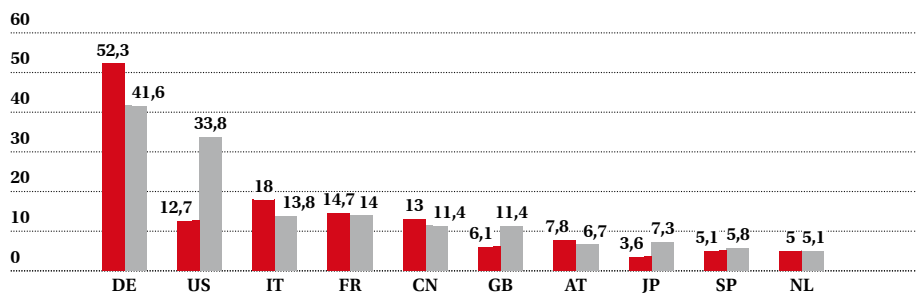
ZOLL UND WARENEIN-/AUSFUHR

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Schweiz gehört zu den aussenwirtschaftlich am stärksten globalisierten Nationen der Welt. Mit einem Exportüberschuss von CHF 35 Mrd. (2017) erzielt das Land einen wesentlichen Teil seines Wohlstandes durch die Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen. Für den reibungslosen und effizienten Handel mit dem Ausland sorgt eines der weltweit dichtesten Netzwerke von Freihandelsabkommen – darunter mit der EU und China. Hinzu kommen einfache und transparente gesetzliche Rahmenbedingungen und ein modernes Zollverfahren. Bei optimalem Supply Management können sich Unternehmen hierdurch wesentliche Wettbewerbsvorteile gegenüber ihrer Konkurrenz im Ausland verschaffen.

Die 10 wichtigsten Handelspartner der Schweiz

■ Ein- und ■ Ausfuhr 2017 (in CHF Mrd.)



Quelle: Eidg. Zollverwaltung, 2018

Die wichtigsten Warengruppen der Schweiz

Exporte	CHF Mrd.	Anteil (%)
Chemisch-parmazeutische Produkte	99	33,4
Edelmetalle, Edel- und Schmucksteine	72	24,4
Präzisionsinstrumente, Uhren und Bijouterie	47	15,9
Importe		
Edelmetalle, Edel- und Schmucksteine	78	29,3
Chemisch-parmazeutische Produkte	47	17,6
Maschinen und Elektronik	30	11,4

Quelle: Eidg. Zollverwaltung, 2018

WEITREICHENDE WETTBEWERBSVORTEILE

Freihandelsabkommen und technische Handelshemmnisse

Dank Freihandelsabkommen mit der EU/EFTA und 40 weiteren Staaten, darunter China und Japan, profitieren Unternehmen in der Schweiz von massiven Zollersparnissen und privilegiertem Zugang zu zahlreichen Exportmärkten. Alleine beim Export nach Deutschland, Grossbritannien, Frankreich, Italien und Österreich ermöglichen die präferentiellen Zölle jährliche Einsparungen von bis zu EUR 400 Mio.

Freihandelsabkommen Schweiz-China: Rechenbeispiel

Wettbewerbsvorteil eines Schweizer Exporteurs von Waschmaschinen (HS Code 8422.1900) gegenüber einem Konkurrenten aus der EU (kein Freihandelsabkommen).

Handelspartner	Warenwert	Zoll	Endpreis
Exporteur aus der Schweiz	CHF 100'000	0%	CHF 100'000
Exporteur aus der Europäischen Union	CHF 100'000	14%	CHF 114'000

www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Freihandelsabkommen
Übersicht Freihandelsabkommen Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.s-ge.com/fta
Übersicht Freihandelsabkommen Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.ezv.admin.ch > Dokumentation > Richtlinien > Zirkulare Freihandelsabkommen
Dokumentation zu einzelnen Freihandelsabkommen
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Wie nutzt man ein Freihandelsabkommen?

Um von den präferentiellen Zollansätzen in Freihandelsabkommen zu profitieren müssen Unternehmen ein paar Grundsätze beachten. Diese sind besonders wichtig für solche, die in der Produktion auf ausländische Vormaterialien angewiesen sind:

- Freihandelspartner begünstigen sich gegenseitig aber keine Drittstaaten. Um dies zu gewährleisten, beinhalten Freihandelsabkommen sogenannte **Ursprungsregeln**. Diese regeln, in welchem Ausmass Erzeugnisse in Drittstaaten gewonnen oder hergestellt bzw. ver- oder bearbeitet werden dürfen.
- Wollen Unternehmen in der Schweiz von Zollpräferenzen eines Freihandelsabkommen profitieren, müssen sie jeweils einen Nachweis des Ursprungs der zu exportierenden Produkte erbringen (**Ursprungsnachweis**).
- Die Ursprungsregeln unterscheiden sich je nach Land und Produkt. Beim Beispiel der Waschmaschine im Freihandelsabkommen Schweiz-China (vgl. oben) schreibt das Abkommen vor, dass die Wertschöpfung in der Schweiz mindestens 50 % betragen muss.

www.ezv.admin.ch > Themen > Freihandelsabkommen, Ursprung
Übersicht Ursprungsregeln
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Um herauszufinden, ob ein Produkt zollbefreit auf den Markt eines Freihandelspartners exportiert werden kann und ob sich dies lohnt, sollten folgende Schritte getätigt werden:

1. Zolltarifnummer des zu exportierenden Produktes bestimmen. Sobald die Zolltarifnummer bestimmt ist, wird ersichtlich, ob das FHA für das Produkt einen präferentiellen Zollansatz vorsieht.
2. Liegt ein präferentieller Zollansatz vor und unterscheidet sich dieser wesentlich vom Normalzollansatz (Zollansatz ohne Freihandelsabkommen), sollten in einem nächsten Schritt die produktspezifischen Ursprungsregeln geprüft werden.
3. Erfüllt das auszuführende Produkt die Ursprungsregeln, kann die Dokumentation für den Ursprungsnachweis erstellt und der Warenexport eingeleitet werden.

<http://trade4free.s-ge.com>
«In 6 Schritten zur Zollbefreiung»
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.ezv.admin.ch > Information Firmen > Zolltarif - Tares
Bestimmung Zolltarifnummer
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.s-ge.com/customstariffs
Zolldatenbank (Zolltarife weltweit)
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.ezv.admin.ch > Themen > Freihandelsabkommen, Ursprung
Informationen Freihandelsabkommen und Ursprung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Ausnahmeregelung «Kumulation»

Um maximal von Freihandelsabkommen zu profitieren, können Unternehmen ihre Lieferketten so optimieren, dass ihre Erzeugnisse den geltenden Ursprungsregeln entsprechen. Das beinhaltet die richtige Wahl der Vormaterialien und Herkunftsländer.

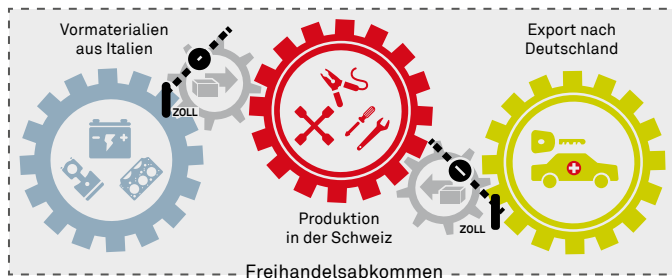
Dazu gehört u.a. die Möglichkeit der sogenannten Kumulation. Hier bezieht das Unternehmen die Vormaterialien für seine Erzeugnisse beim Freihandelspartner. Diese unterliegen keinen Ursprungsregeln, d.h. sie können ohne Einschränkung in der Produktion eingesetzt werden.

Angewendet auf das FHA Japan-Schweiz bedeutet dies, dass beim Export eines Schweizer Erzeugnisses nach Japan kein minimaler Schweizer Wertschöpfungsanteil erforderlich ist, sofern die Vormaterialien aus Japan stammen.

Dasselbe Prinzip gilt für Handelsabkommen mit mehreren Staaten wie z.B. der EU. Ein Schweizer Erzeugnis, das auf Vormaterialien aus Italien basiert und nach Deutschland exportiert wird, ist von den Ursprungsregeln befreit.

Die Nutzung der Kumulation beim Supply Management

Fallbeispiel Freihandelsabkommen Schweiz – EU



Die Bestimmung und der Nachweis der Ursprungseigenschaft von Waren kann anspruchsvoll sein und die Unterstützung von Spezialisten erfordern. Im Exportland Schweiz gibt es ein grosses Know-how und zahlreiche Beratungsdienstleistungen, welche Unternehmen beim Umgang mit den Ursprungsregeln und somit der Nutzung der verschiedenen Freihandelsabkommen unterstützen.

Wie geht man mit technischen Handelshemmnissen um?

Beim Export müssen Unternehmen nicht nur darauf achten, dass ihre Waren den Ursprungsregeln entsprechen, sondern zudem gewährleisten, dass diese den Produktvorschriften des Exportmarktes entsprechen. Die entsprechenden Massnahmen zur Einhaltung sind oft mit bedeutenden Mehrkosten verbunden.

Dank einer weitgehenden Harmonisierung der Produktvorschriften und **Mutual Recognition Agreements (MRA)** zwischen der Schweiz und der EU sind diese technischen Handelshemmnisse auf dem weltweit grössten Absatzmarkt für zahlreiche Waren abgebaut. Die jährlichen Kosteneinsparungen daraus belaufen sich auf ca. CHF 250 – 500 Mio.

Für den Import von Waren aus dem EU/EFTA-Raum in die Schweiz, die nicht in den MRA geregelt sind, gilt seit 2010 das sogenannte **Cassis de Dijon-Prinzip**. Demnach können Produkte, die in der EU bzw. im EWR rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne vorgängige Kontrollen frei zirkulieren.

www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit
Technische Handelshemmnisse
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.s-ge.com/exporthelp
Anlaufstelle für Schweizer und Liechtensteiner KMU für administrative Exportfragen
Sprachen: dt., engl., franz., it.

VORTEILE SCHWEIZER ZOLLWESEN

Einsparungen dank Veredelungsverkehr

Für Waren, die vorübergehend zur Veredelung in die Schweiz kommen, kann anstelle der normalen Einfuhr das Verfahren der **aktiven Veredelung** angewendet werden. Die zu veredelnden Waren sind zollbefreit oder können mit Anrecht auf Zollrückerstattung vorübergehend eingeführt werden. In gewissen Fällen ist auch eine Befreiung von der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer) möglich.

Für Waren, welche vorübergehend zur Veredelung ins Ausland ausgeführt werden, gibt es ein analoges Verfahren (**passive Veredelung**), welches die zollfreie bzw. zollermässigte Wiedereinfuhr ermöglicht.

Die aktive/passive Veredelung umfasst a) die Bearbeitung (z.B. Abfüllen, Abpacken, Montage, Zusammen- oder Einbau) sowie b) die Verarbeitung und Ausbesserung (Reparatur, Restaurierung etc.) von Waren. In beiden Fällen ist eine Bewilligung der Zollverwaltung notwendig.

www.ezv.admin.ch > Informationen Firmen > Befreiungen, Vergünstigungen, Zollpräferenzen und Ausfuhrbeiträge > Einfuhr/Ausfuhr
Veredelungsverkehr
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Einsparungen durch den Gewichtszoll

Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, in denen beim Handel sogenannte spezifische Zölle (Stückzahl, Länge, Gewicht) zur Anwendung kommen. Beim grössten Teil der Handelswaren wird die Zollabgabe aufgrund des Bruttogewichts berechnet. Begünstigt wird dabei die Einfuhr hochwertiger Güter mit geringem Gewicht.

Das ist von Vorteil z.B. für Branchen wie die Luxusgüterindustrie, die in ihrer Produktion stark auf solche hochwertigen Güter angewiesen ist. Die Unternehmen können die entsprechenden Vormaterialien wie z.B. Gold und Edelsteine günstig importieren und ihre Erzeugnisse (Uhren, Schmuck etc.) anschliessend mit Zollpräferenz in Länder exportieren, mit denen die Schweiz Freihandelsabkommen unterhält.

Authorised Economic Operator

Unternehmen in der Schweiz, welche die Sicherheit ihrer internationalen Lieferkette nachweisen können, haben die Möglichkeit den Status als Authorised Economic Operator (AEO) zu erlangen. Damit verbunden sind Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen.

Für Unternehmen mit grossem Handelsvolumen kann dies zu bedeutenden Kosteneinsparungen führen. Der AEO-Status wird von Staaten anerkannt, mit welchen die Schweiz ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat, wie dies zurzeit mit der EU der Fall ist. Entsprechende Abkommen mit weiteren Staaten sind vorgesehen (Norwegen, Japan, USA, China und andere).

www.ezv.admin.ch > Information Firmen > Waren anmelden > Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)
Informationen Authorised Economic Operator
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Steuern und Abgaben

Wie in anderen Ländern auch werden in der Schweiz beim Import spezifischer Güter Steuern und Abgaben erhoben. Dazu gehört die Mehrwertsteuer (MwSt) von 7,7 %, die im internationalen Vergleich sehr tief ausfällt (MwSt in der EU: 15 – 25 %). Bei Gütern des täglichen Bedarfs wie Lebensmitteln, Büchern und Medikamenten beträgt die MwSt sogar nur 2,5 %.

Weitere Abgaben:

- Lenkungsabgaben auf CO₂
- Schwerverkehrsabgaben (LSVA und PSVA)
- Monopolgebühren und Biersteuer (bei alkoholischen Getränken)
- Tabaksteuer
- Automobilsteuer
- Mineralölsteuer

Bei Produkten, die spezifische flüchtige, organische Verbindungen (VOC) enthalten (Farben, Lacke etc.), wird aus Umweltgründen eine Lenkungsabgabe erhoben.

www.ezv.admin.ch > Themen > Steuern und Abgaben
Zölle
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.ezv.admin.ch > Informationen Firmen > Steuern und Abgaben > Einfuhr in die Schweiz > Lenkungsabgaben auf VOC
VOC-Abgabe
Sprachen: dt., engl., franz., it.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

- Die Schweiz führt gegenwärtig Verhandlungen zu Freihandelsabkommen mit den folgenden Handelspartnern: Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan, Algerien, Indonesien, Indien, Vietnam, Malaysia, Thailand und Mercosur.
- «Swiss Made» steht für Qualität, Präzision und Langlebigkeit. Attribute, die im Ausland zu einer höheren Zahlungsbereitschaft führen. Produzenten haben in der Schweiz die Möglichkeit von diesem geschützten Swissness-Label Gebrauch zu machen. Seit dem 1. Januar 2017 ist eine neue Swissness-Regelung in Kraft.

www.s-ge.com/swissness
Swissness-Gesetzgebung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

KONTAKTE UND WEITERE INFORMATIONEN

Behörden

Staatssekretariat für
Wirtschaft SECO
www.seco.admin.ch

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
www.ezv.admin.ch

Verbände

Swiss Export
www.swissexport.ch

Verband der international
tätigen Speditions- und
Logistikunternehmen in der
Schweiz
www.spedlogswiss.com

IG Air Cargo
www.igaircargo.ch

Swiss Shippers' Council
www.swiss-shippers.ch

Weitere Informationen

Rechtsgrundlagen und
Aussenhandelsstatistik
www.ezv.admin.ch
> Dokumentation >
Rechtsgrundlagen oder
> Publikationen

Swissness
www.ige.ch
> Swissness > Gesetzliche Grund-
lagen

Tools

Zolltarife/Tarifnummern
www.tares.admin.ch

«In 6 Schritten zur Zollbefreiung»
<http://trade4free.s-ge.com>

Zolldatenbank (Zolltarife weltweit)
www.s-ge.com/customstariffs

S-GE-Ressourcen

Handbuch für Investoren
www.s-ge.com/handbookforinvestors

Information zu Schweizer
Freihandelsabkommen
www.s-ge.com/fta

Leitfaden Zoll und Warenverkehr
www.s-ge.com/customs

Produktvorschriften EU
www.s-ge.com/ce-marking

Mehrwertsteuer
www.s-ge.com/exporthelp

Swissness-Gesetzgebung
www.s-ge.com/swissness

09/2018